

**464. Gewässerunterhalt.** A. Am 19. und 23. Dezember 1955 reichten das Tiefbauamt der Stadt Zürich und der Gemeinderat Oberengstringen die Projekte für die Verbauungen am Bombach in Zürich-Höngg, am Fürtli- und am Weidobelbach in Zürich-Höngg und Oberengstringen zur Genehmigung und Zusicherung von Staatsbeiträgen ein.

Die ausserordentlichen lokalen Niederschläge im Juni 1955 verursachten am Bombach zwischen der Limmattalstrasse und der Mündung in die Limmat sowie am Fürtli- und am Weidobelbach grosse Schäden. Am Bombach sind vor allem Böschungsanrisse entstanden. Im Anschluss an den Limmattalstrassendurchlass sowie im unteren Bachabschnitt wurde die Bachsohle um rund 1 m vertieft. Am Fürtli- und am Weidobelbach sind zahlreiche Böschungsanrisse, verbunden mit Sohlenerodierungen, entstanden. Ausserdem wurden im Unterlauf bestehende Sperren und Sohlensicherungen zerstört. Durch den sofortigen Einsatz der Wasserwehren konnten noch grössere Schäden verhindert werden.

B. Der Bombach ist ein rechtsseitiger Zufluss der Limmat. Seine Mündung liegt westlich von Zürich-Höngg, gegenüber der Kläranlage der Stadt Zürich im Werdhölzli. Sein Einzugsgebiet beträgt bei der Mündung rund 0,8 km<sup>2</sup>.

Der hydraulischen Berechnung der Abflussprofile (Sperrenüberfälle und Durchlässe) ist eine Hochwassermenge von 5,6 m<sup>3</sup>/sec zugrunde gelegt, was einem spezifischen Abfluss von 7 m<sup>3</sup>/sec/km<sup>2</sup> entspricht. Dieser ausserordentliche Höchstwert ist bedingt durch die beiden Hochwasserentlastungsleitungen bei der Limmattalstrasse. Der Bombach liegt ganz auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Das nordöstlich von Oberengstringen liegende Einzugsgebiet des Fürtlibaches beträgt bei dessen Eintritt in die bestehende Eindolung in Oberengstringen rund 2,2 km<sup>2</sup>. Bei einem spezifischen Abfluss von 3,3 m<sup>3</sup>/sec/km<sup>2</sup> ergibt sich eine abzuleitende Hochwassermenge von 7,2 m<sup>3</sup>/sec. Der Fürtlibach liegt von der bestehenden Eindolung oberhalb der Zürcherstrasse in Oberengstringen an aufwärts bis ca. 60 m unterhalb der Mündung des Weidobelbaches auf Gemeindegebiet Oberengstringen. Von hier aufwärts bis zur Mündung des Weidobelbaches bildet der Bach auf rund 60 m Länge die Grenze zwischen Zürich und Oberengstringen, um alsdann bachaufwärts ganz auf städtischem Gebiet zu verlaufen.

Der Weidobelbach ist ein rechtsseitiger Zufluss des Fürtlibaches. Er ist Grenzgewässer zwischen Zürich und Oberengstringen.

C. Der Unterhalt dieser drei Bäche obliegt nach § 15 des Wasserbaugesetzes der Stadt Zürich bzw. der Gemeinde Oberengstringen. Das Tiefbauamt der Stadt Zürich und das Ingenieurbüro Aeschbach, Zürich, haben für die Gemeinde Oberengstringen im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion die Projekte für die Verbauungen der drei Bäche ausgearbeitet.

Bei den projektierten Verbauungsarbeiten am Bombach handelt es sich um die Erstellung von zehn Stein- und sechs Holzsperrern, die zur Fixierung der erodierten Sohlenpartien erforderlich sind. Beim Fürtli- und beim Weidobelbach müssen zur Sicherung von Böschungsanrissen und zur Fixierung der Bachsohlen Beton-, Stein- und Holzsperrern eingebaut werden. Bei den Böschungsanrissen werden im Unterlauf des Fürtlibaches Ufersicherungen aus Bruchsteinen, in seinem Oberlauf und im Weidobelbach Leitwerke in Holz eingebaut. Soweit notwendig, werden Böschungsentwässerungen und Aufforstungen durchgeführt.

Die Gesamtkosten dieser Bachverbauungen sind auf Fr. 137 000 veranschlagt und verteilen sich auf die einzelnen Bäche bzw. auf die beiden Gemeinden wie folgt:

a) Stadt Zürich:

Bombach	Fr. 45 000	
Fürtlibach	Fr. 42 000	
Gemeinschaftsstrecken Fürtli- und Weidobelbach	Fr. 7 500	Fr. 94 500

b) Oberengstringen:

Fürtlibach	Fr. 35 000	
Gemeinschaftsstrecken Fürtli- und Weidobelbach	Fr. 7 500	Fr. 42 500
	<u>Fr. 7 500</u>	<u>Fr. 42 500</u>
	Total	<u>Fr. 137 000</u>



Der Genehmigung der Projekte unter Bedingungen steht in wasserbau-, fischereilicher und forstlicher Hinsicht nichts entgegen.

Der Zustand aller drei Bäche war derart, dass die Verbauungsarbeiten mit Zustimmung des eidgenössischen Oberbauinspektorates und der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sofort in Angriff genommen werden mussten; heute sind dieselben zum grössten Teil projektgemäss ausgeführt.

D. Auf die Gesuche der Baudirektion vom 4. und 9. April 1956 hin hat das eidgenössische Oberbauinspektorat mit Verfügung vom 10. Oktober 1956 die Vorlage für die Verbauung des Bombaches genehmigt und an diese Arbeiten einen Bundesbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 9000, gleich 20 % des Voranschlages von Fr. 45 000, bewilligt. Ferner genehmigte das eidgenössische Departement des Innern am 16. Oktober 1956 die Projekte für die Verbauung des Fürtli- und des Weidtoebelbaches und bewilligte an die auf Fr. 92 000 veranschlagten Kosten ebenfalls einen Bundesbeitrag von 20 %, im Maximum Fr. 18 400.

E. Für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an diese Bachverbauungen kommt in Betracht:

Die Voraussetzungen zur Beitragsausrichtung in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes sind vorhanden. Hingegen sind staatliche Zuschüsse über die Beiträge hinaus, wie sie vom Tiefbauamt der Stadt Zürich bei der Projekteinreichung am 19. Dezember 1955 nachgesucht wurden, nicht möglich, da die rechtlichen Grundlagen hiezu fehlen.

Die durchschnittliche anrechenbare Steuerbelastung 1953/55 belief sich für die Stadt Zürich auf 172,3 % und für die Gemeinde Oberengstringen auf 257 %. Der durchschnittliche Nettosteuerertrag der Jahre 1952/54 betrug für die Stadt Zürich rund Fr. 76,5 Millionen und für Oberengstringen rund Fr. 110 000.

Diese unterschiedlichen Steuerverhältnisse, aber auch die auf die beiden Gemeinden entfallenden ungleichen Baukosten, sind bei der Bemessung der Staatsbeiträge zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Sachlage erscheint für Zürich ein Staatsbeitrag von 25 % und für Oberengstringen ein solcher von 30 % als angemessen. Er ergeben sich somit für die beiden Gemeinden folgende voraussichtliche Kostenverteilungen:

a) Stadt Zürich:

Voranschlag		Fr. 94 500	
Abzüglich:			
Bundesbeitrag 20 %	Fr. 18 900		
Staatsbeitrag 25 %	Fr. 23 625	Fr. 42 525	
Verbleiben für die Stadt Zürich		<u>Fr. 51 975</u>	

b) Gemeinde Oberengstringen:

Voranschlag		Fr. 42 500	
Abzüglich:			
Bundesbeitrag 20 %	Fr. 8 500		
Staatsbeitrag 30 %	Fr. 12 750	Fr. 21 250	
Verbleiben für die Gemeinde Oberengstringen		<u>Fr. 21 250</u>	

F. Da der vorhandene Kredit dies erlaubt, steht der Ausrichtung einer ersten Teilzahlung nichts entgegen.

Die bisherigen Aufwendungen betragen:

Stadt Zürich:

Bombach	Fr. 39 936.75
Fürtli- und Weidtoebelbach	Fr. 23 056.55
Gemeinde Oberengstringen:	
Fürtlibach	Fr. 21 000.—

Als erste Teilzahlung können demgemäss der Stadt Zürich an den Bombach Fr. 9000, an den Fürtli- und den Weidtoebelbach Fr. 5000, der Gemeinde Oberengstringen Fr. 6000 ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,  
in Anwendung der §§ 19 und 71 des Wasserbaugesetzes,

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Projekte der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen für die Verbauungen des Bombaches in Zürich-Höngg im Kostenvoranschlag von Fr. 45 000 sowie des Fürtli- und des Weidtoebelbaches in Zürich-Höngg und Oberengstringen im Kostenvoranschlag von Fr. 92 000 werden genehmigt.



Massgebende Pläne:

a) Bombach:

Situation 1:500 vom 9. Dezember 1955,  
Längenprofil 1:500/100 vom 9. Dezember 1955,  
Schnitte 1:50 vom 2. Mai 1956,  
Normalien für Sperren 1:50 vom 2. Mai 1956.

b) Fürtli- und Weidtobelbach:

Situation (Oberengstringen) 1:1000  
vom 26. November 1955,  
Situation (Zürich-Oberengstringen) 1:1000  
vom 9. Dezember 1955,  
Längenprofil (Oberengstringen) 1:500/100  
vom 26. November 1955,  
Längenprofil (Zürich-Oberengstringen) 1:500/100  
vom 9. Dezember 1955,  
Normalprofil (Oberengstringen) 1:50  
vom 26. November 1955,  
Schnitte (Oberengstringen) 1:50 vom 5. Juni 1956,  
Einlaufbauwerk (Oberengstringen) 1:50/10/2  
vom 18. Juli 1956.

Massgebende Bedingungen:

a) Für den Bombach:

1. Die übersteilen Böschungsanrisse im untersten Teil des Bachlaufes sind nach der Verbauung abzuböschen und mit Buschwald anzupflanzen, wozu in erster Linie Weisserlen, Akazien und Weidenstecklinge vorzusehen sind.
2. Der den Bach beidseitig begleitende Waldbestand muss in seiner heutigen Ausdehnung erhalten bleiben und weiterhin als Wald bewirtschaftet werden. Dies hat auch für diejenigen Anstösser zu gelten, deren Waldbestockung Teile von Zier- und Nutzgärten bilden. Die Waldbestockung ist jeweils durch rechtzeitige Unterpflanzung zu ergänzen und zu verjüngen.

b) Für den Fürtli- und den Weidtobelbach:

1. Die zur Ergänzung der Bestockung und zu Hangsicherungen als notwendig erachteten forstlichen Arbeiten sind im Rahmen des genehmigten Projektes nach den Weisungen der zuständigen Forstorgane auszuführen.
2. Die Abraumdeponie auf dem rechten Ufer des Fürtlibaches, oberhalb der Sperre Nr. 30 des Projektes der Stadt Zürich, ist auf Veranlassung durch letztere zu humusieren und aufzuforsten.

c) Für den Bombach, den Fürtli- und den Weidtobelbach:

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen haben die Stadt Zürich und die Gemeinde Oberengstringen selber zu erledigen.
2. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Wasserbauorganen der Baudirektion, deren Weisungen zu befolgen sind, weiterzuführen und bis spätestens 31. Dezember 1957 zum Abschluss zu bringen.  
Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, rechtzeitig zu melden.
3. Nach erfolgter Durchführung der Bachverbauungen sind der Baudirektion die Ausführungspläne in je zweifacher Ausfertigung zuzustellen.

II. Die Stadt Zürich wird ersucht, dafür besorgt zu sein, dass die Bedingung 2 unter a) in Dispositiv I als Servitut der in Frage kommenden Grundstücke in das Grundbuch eingetragen wird. Hierüber ist der Baudirektion innert einer Frist von sechs Monaten ein Zeugnis des Grundbuchamtes über die erfolgten Anmerkungen einzureichen.

Ferner hat die Stadt Zürich, wie vorstehend erwähnt, die dauernd zu erhaltene Waldfläche in einem Situationsplan 1:500 festzuhalten und der Baudirektion ein solches Planexemplar zur Verfügung zu stellen.

III. In Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes werden an die Kosten der Bauarbeiten nach Dispositiv I Staatsbeiträge wie folgt zugesichert:

Stadt Zürich	25 %
Gemeinde Oberengstringen	30 %

Allfällige Mehrkosten infolge der Teuerung oder für durch die Wasserbauorgane der Baudirektion zusätzlich angeordnete Arbeiten werden im Rahmen dieser Beitragszusicherung mitsubventioniert.



Massgebende Bedingung:

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge erfolgt nach befriedigender Durchführung der Arbeiten.

Zu diesem Zwecke haben die Stadt Zürich und die Gemeinde Oberengstringen spätestens innerhalb zweier Monate nach Beendigung der Bauarbeiten der Baudirektion die mit sämtlichen Ausgabenbelegen ausgewiesenen Bauabrechnungen einzureichen.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die seinerzeitige Auszahlung der Staatsbeiträge sowie eventuelle Teilzahlungen vorzunehmen.

V. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Oberengstringen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie in Anwendung von § 16, Absatz 4, des Wasserbaugesetzes berechtigt sind, ihre Betreffnisse aus der Durchführung der Verbauungen bis zur Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer und andere Beteiligte zu verlegen.

Nach § 18, Absatz 2, des Wasserbaugesetzes haben die Gemeinden einen Verteilungsplan aufzustellen, gegen dessen Bestimmungen innerhalb zehn Tagen seit der Mitteilung an der Entscheid des Bezirksrates als erste Instanz angerufen werden kann.

VI. Der Unterhalt des Bombaches sowie des Fürtli- und Weidtabelbaches bleiben wie bis anhin Sache der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen.

VII. Der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen werden an die bisherigen Kosten für die Verbauungen am Bombach sowie am Fürtli- und am Weidtabelbach folgende erste Teilzahlungen zu Lasten des Kontos 3020.930 ausgerichtet:

a) Stadt Zürich:

Für den Bombach	Fr. 9000
Für den Fürtli- und den Weidtabelbach	Fr. 5000

b) Gemeinde Oberengstringen:

Für den Fürtli- und den Weidtabelbach	Fr. 6000
---------------------------------------	----------

Das Rechnungsssekretariat wird ersucht, diese Auszahlungen vorzunehmen.

VIII. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, das Bauamt I der Stadt Zürich, den Gemeinderat Oberengstringen sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.